

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	300 / 1298992 / 0004
Aktenzeichen Bericht	2016-300-1298992-0004/1
Firma	Bergischer Abfallwirtschaftsverband BAV Zentraldeponie Leppe
Standort	Am Berkebach 1, 51789 Lindlar
Anlage	3 BHKW's für Deponiegas (ehem.4 BHKW) Nr. 8.1.2.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion	14.01.2016
Gesamtaufwand	2 Pers. je 5 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	2 Pers. je 2 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	

A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
Immissionsschutz, allgemein
Checkliste Management und Betriebsorganisation
Checkliste grundsätzliche Umweltrelevanz
Checkliste Luftreinhaltung/Emissionsmessungen
Checkliste Überprüfung
Genehmigungsbescheid/Abnahme

B) Grundlage der Überwachung

Genehmigungsbescheide sowie die jeweiligen Fachgesetze aus dem Umweltschutz (BImSchG, KrWG und WHG) außerdem wurden auch die Belange des Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsgesetz und Verordnungen) überprüft.

C) Inspektionsergebnis

(Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	-
-----------------------	---

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.